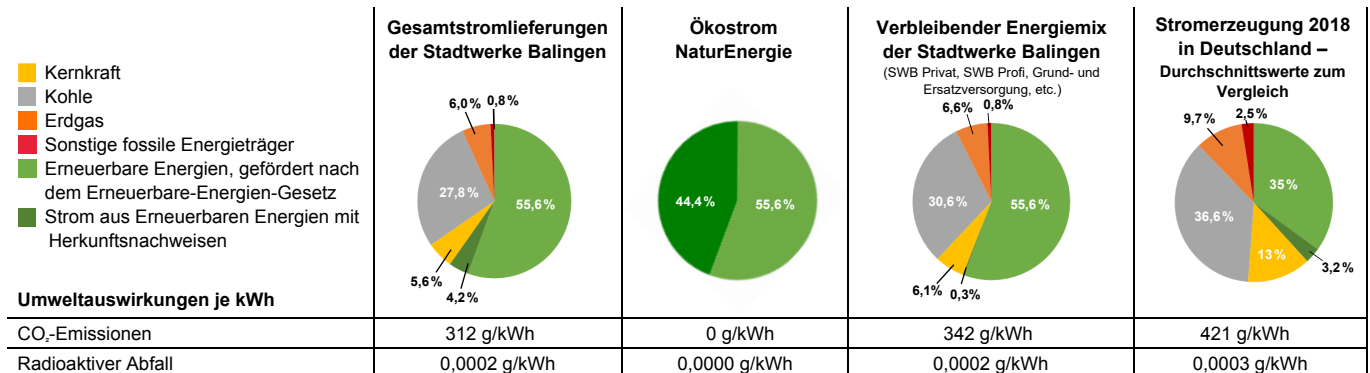


Unser Strommix: Für eine saubere Umwelt

Seit 2005 sind die Stadtwerke Balingen wie alle Energieversorgungsunternehmen in Deutschland nach § 42 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) verpflichtet, Informationen über den Strommix zu veröffentlichen. Für uns ist dies aber nicht nur eine gesetzlich vorgeschriebene Auflage, die Zusammensetzung unseres Stroms offenzulegen. Wir möchten damit auch zeigen, wie unsere Kunden aktiv Umweltschutz betreiben können – etwa mit der Umstellung auf unseren **Ökostrom Natur-Energie**.

Kennzeichnung der Stromlieferungen 2018

Stromkennzeichnung gemäß § 42 Energiewirtschaftsgesetz



Energieträger und Eigenschaften

Kernkraft

Bei der Kernkraft entsteht die Primärenergie durch die Kernspaltung von Uran in Kernkraftwerken. Durch die freigesetzte (Wärme) Energie wird Wasser zu Dampf erhitzt, welches mittels Generatoren zur Stromerzeugung dient.

Radioaktiver Abfall

Bei der Erzeugung von Kernenergie fällt nuklearer Abfall an. Dieser wird in Gramm pro Kilowattstunde ausgewiesen.

Erneuerbare Energien, finanziert aus der EEG-Umlage

Unter erneuerbare Energien werden Energieträger verstanden, die nach menschlichen Maßstäben aus heutiger Sicht unerschöpflich sind. Sei es, weil die bestehende Energiemenge so groß ist, dass sie nicht erschöpft werden kann oder weil sie zeitnah und kontinuierlich erneuert werden kann. Die zur Stromerzeugung genutzten Energieträger sind Wind, Wasser, Sonne, Biomasse sowie Klärgas, Geothermie und Deponiegas. Sie entwickeln keine CO₂-Emissionen und produzieren auch keinen nuklearen Abfall.

Strom aus Erneuerbaren Energien mit Herkunftsnachweisen

Darunter versteht man Erneuerbare Energien, die nicht direkt nach EEG oder nicht in der jeweiligen Anlage nach EEG gefördert werden. Dazu gehören Wasserkraft, die nicht vom EEG gefördert wird (Anlagengröße), sonstiger solare Strahlungsenergie, Energie aus sonstiger Biomasse einschließlich Biogas und Biomethan¹⁾, Deponiegas und Klärgas (Anlagengröße) sowie aus dem biologisch abbaubaren Anteil (per Konvention 50%) von Abfällen aus Haushalten und In-

dustrie. die Anlagenbetreiber können für Strom aus diesen Anlagen weder eine Vergütung nach § 16 EEG und noch eine Marktprämie nach § 33g EEG in Anspruch nehmen²⁾.

Kohle, Erdgas und sonstige fossile Energieträger

Unter diese Bezeichnung fallen sämtliche Energieträger, die durch biologische und physikalische Vorgänge entstanden sind. Dazu gehören Kohle (Steinkohle, Braunkohle), Erdgas und Erdöl.

Voraussetzung für die Entstehung sind besondere Bedingungen und sehr lange Entwicklungszeiträume. Daher gelten fossile Energieträger als endlich. Da die meisten fossilen Brennstoffe auf organischen Kohlenstoff-Verbindungen basieren, fällt bei deren Verbrennung mit Sauerstoff nicht die gewünschte Wärme an, sondern auch Kohlenstoffdioxid (CO₂). Im Gegensatz zur Kernenergie fällt jedoch kein nuklearer Abfall an.

CO₂-Emissionen

Die bei der Erzeugung des jeweiligen Strommix entstehenden CO₂-Emissionen werden mit Hilfe von spezifischen CO₂-Emissionsfaktoren berechnet und in Gramm pro Kilowattstunde ausgewiesen.

¹⁾ Biomethan gesondert genannt nach dem 01.01.2012.

²⁾ § 3 Nr. 3 EEG 2009 i. V. mit § 16 Abs. 1 und §§23 bis 33 EEG 2009 und § 66 EEG 2009; ab dem 1.1.2012: § 3 Nr. 3 EEG 2012 i. V. mit § 16 Abs. 1 und §§ 23 bis 33 EEG 2012 und § 66 EEG 2012.